



Planzeichenerklärung	
I. FESTSETZUNG NACH BAUGB	
1. GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
2. BAULICHE NUTZUNG IM BAUGEBIET, ÜBERSICHT	
3. ART DER BAULICHEN NUTZUNG	Kerngebiet
4. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	Grundflächenzahl Geschosflächenzahl Zahl der Vollgeschosse, als Höchstgrenze Zahl der Vollgeschosse, zwingend
5. BAUWEISE BEGRENZUNG DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN	geschlossene Bauweise Baugrenze Baulinie (siehe auch Textliche Festsetzung Nr. 3) Begrenzung der zulässigen Dachfläche (siehe auch Textliche Festsetzung Nr. 4)
6. FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF	Fläche für den Gemeinbedarf - Stadtbibliothek/Kulturtreff City -
7. VERKEHRSFLÄCHEN	Straßenverkehrsfläche Straßenverkehrsfläche, fußläufig
8. SONSTIGE FESTSETZUNGEN	mit Gehrechten zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Fläche
II. KENNZEICHNUNGEN	
1. SANIERUNGSGEBIET	Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im formell festgelegten Sanierungsgebiet "Herten-Innenstadt"
2. ABBAUGEBIET DES BERGBAUS	Unter den Flächen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes geht der Bergbau um
III. ERLAUTERENDE EINTRÄGE	
1. ZUM GEGENWÄRTIGEN ZUSTAND	Fl. 55 Flurnummer 38 Flurstückennummer Flurstücksgrenze Gebäude mit Hausnummer Nebengebäude

Verfahrensnachweis

Der Rat der Stadt Herten hat am 23. Nov. 1989 nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Herten, 15.12.1989
Bürgermeister
Ratherr

Für die richtige Darstellung des gegenwärtigen Zustandes
Herten, den 17. April 1989
Bürgermeister
Ratherr

Für den Entwurf des Bebauungsplans
Herten, den 2.11.1989
Bürgermeister
Ratherr

Antst. Planungsamt
Herten, den 2.11.1989
Bürgermeister
Ratherr

Der Rat der Stadt Herten hat am 23. Nov. 1989 beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Herten, 15.12.1989
Bürgermeister
Ratherr

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 BauGB der höheren Verwaltungsbehörde angezeigt worden. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde nicht geltend gemacht.

Münster, 3. April 1991, 35.2.4-526/14-32/94
Bürgermeister
Ratherr

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 12 BauGB am 8. Nov. 1991 öffentlich bekanntgemacht und damit rechtsverbindlich geworden.

Herten, 12.02.1992
Bürgermeister
Ratherr

RECHTSGRUNDLAGE

BAUGESETZBUCH (BauGB)
I.d.F.d. Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253)

In Verbindung mit den Vorschriften der

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauVO)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke -
I.d.F.d. Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763)
geändert durch Änderungsverordnung vom 19.12.1986 (BGBl. I S. 2665)
und der

PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanzVO)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts -
vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 833)

STADT HERTEN

STA 61 - PLANUNGSAMT

BEBAUUNGSPLAN NR. 130

"KULTURTREFF HERTEN INNENSTADT"

ZUGLEICH TEILWEISE AUFHEBUNG DES BEBAUUNGS-PLANS NR. 1 "SANIERUNG INNENSTADT"

BEREICH ZWISCHEN HERMANNSTRASSE, DER STRASSE ZUR KRANZPLATTE, ANTONIUSSTRASSE UND JAKOBSTR.

DIESER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS:

BLATT 1 HAUPTBLATT
BLATT 2 AUFGEBORGENE FESTSETZUNGEN

1. AUSFERTIGUNG

DIESEM BEBAUUNGSPLAN IST EINE BEGRÜNDUNG IM SINNE DES § 9 ABS. 8 BAUGB BEIGEFÜGT.

DATUM OKT. 89
ABTEILUNG 61.2

GEANDERT

MASTAB 1: 500
BLATT 1

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Ausschluß von Wohnungen im Erdgeschoß (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. mit § 1 Abs. 5 und § 7 BauVO)
Im Bereich des Erdgeschosses sind Wohnungen unzulässig.
Gen. § 7 Abs. 2 Nr. 1 BauVO sind Wohnungen oberhalb des Erdgeschosses allgemein zulässig.
- Zulässigkeit von Spielhallen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. mit § 1 Abs. 5 und § 9 BauVO)
Von den in Kerngebieten (MK) gem. § 7 Abs. 2 und 3 BauVO allgemein zulässigen Gewerbebetrieben und Vergnügungstätigkeiten sind Spielhallen und ähnliche Unternehmen i. S. von § 33 i. GewO nur ausnahmsweise zulässig, wenn folgende städtebauliche Konflikte ausgeschlossen sind:
 - räumliche Konzentration solcher Anlagen
 - Nähe zu schutzwürdigen Nutzungen und Bereichen
 - Beeinträchtigung der Wohnruhe
- Berücksichtigung von Baulinien (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. mit § 23 Abs. 2 BauVO)
Ein Vor- oder Zurücktreten von Gebäudeteilen im Bereich der Festsetzung von Baulinien kann in geringfügigen Ausmaß, und zwar bis max. 1,0 m, zugelassen werden.
Im Zusammenhang mit der Festsetzung "Baulinie" sind geringere Tiefen von Abstandsflächen im Sinne des § 6 Abs. 15 BauVO wegen der besonderen städtebaulichen Verhältnisse und der mit dem Bebauungsplan angestrebten städtebaulichen Gestaltung zulässig, soweit die Belange des Brandschutzes hinreichende Beachtung finden.
- Überschreitung der überbaubaren Grundstücksfläche mit der Dachkonstruktion des Neubaus Stadtbibliothek/Kulturtreff (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. mit § 23 BauVO)
Die Dachkonstruktion für den geplanten Neubau Stadtbibliothek/Kulturtreff ist über die festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche hinaus in dem im Bebauungsplan besonders kenntlich gemachten Bereich zulässig.